



SITZUNGSVORLAGE

Nr. **1 9 - V - 7 0 - 0 0 0 3**
(Jahr - V - Amt - Nr.)

Betreff:

Dezernat(e) IV

Änderung der Kreislaufwirtschaftssatzung; Gebührenbedarfskalkulation der Abfallgebühren für die Jahre 2020/2021

Anlage/n siehe Seite 3

Bericht zum Beschluss Nr. vom

Stellungnahmen

Personal- und Organisationsamt	nicht erforderlich <input checked="" type="radio"/>	erforderlich <input type="radio"/>
Kämmerei	reine Personalvorlage <input type="radio"/>	→ s. unten <input checked="" type="radio"/>
Rechtsamt	nicht erforderlich <input checked="" type="radio"/>	erforderlich <input type="radio"/>
Umweltamt: Umweltprüfung	nicht erforderlich <input checked="" type="radio"/>	erforderlich <input type="radio"/>
Frauenbeauftragte nach - dem HGIG	nicht erforderlich <input checked="" type="radio"/>	erforderlich <input type="radio"/>
- der HGO	nicht erforderlich <input checked="" type="radio"/>	erforderlich <input type="radio"/>
Straßenverkehrsbehörde	nicht erforderlich <input checked="" type="radio"/>	erforderlich <input type="radio"/>
Projekt-/Bauinvestitionscontrolling	nicht erforderlich <input checked="" type="radio"/>	erforderlich <input type="radio"/>
Sonstige:	nicht erforderlich <input checked="" type="radio"/>	erforderlich <input type="radio"/>

Beratungsfolge

DL-Nr.

(wird von Amt 16 ausgefüllt)

a)	Ortsbeirat	nicht erforderlich <input checked="" type="radio"/>	erforderlich <input type="radio"/>
	Kommission	nicht erforderlich <input checked="" type="radio"/>	erforderlich <input type="radio"/>
	Ausländerbeirat	nicht erforderlich <input checked="" type="radio"/>	erforderlich <input type="radio"/>
b)	Seniorenbeirat	nicht erforderlich <input checked="" type="radio"/>	erforderlich <input type="radio"/>
	Magistrat	Tagesordnung A <input type="radio"/>	Tagesordnung B <input checked="" type="radio"/>
	Eingangsstempel Büro des Magistrats	Umdruck nur für Magistratsmitglieder <input type="checkbox"/>	
	Stadtverordnetenversammlung Ausschuss	nicht erforderlich <input type="radio"/>	erforderlich <input checked="" type="radio"/>
	Eingangsstempel Amt 16	öffentlich <input checked="" type="radio"/>	nicht öffentlich <input type="radio"/>
	<input type="checkbox"/> wird im Internet/PIWI veröffentlicht		

Bestätigung Dezernent/in

Hans-Martin Kessler

Stadtrat

Vermerk Kämmerei

Wiesbaden,

- Stellungnahme nicht erforderlich
 Die Vorlage erfüllt die haushaltsrechtlichen Voraussetzungen.
 → siehe gesonderte Stellungnahme

Imholz
Stadtkämmerer

A Finanzielle Auswirkungen

Mit der antragsgemäßen Entscheidung sind **keine** finanziellen Auswirkungen verbunden.
 finanzielle Auswirkungen verbunden.
 (in diesem Fall bitte weiter ausfüllen)

I. Aktuelle Prognose Ergebnisrechnung Dezernat

HMS-Ampel rot grün Prognose Zuschussbedarf:

abs.: _____
 in %: _____

II. Aktuelle Prognose Investitionsmanagement Dezernat

Investitionscontrolling Investition Instandhaltung

Budget verfügte Ausgaben (Ist):

abs.: _____
 in %: _____

III. Übersicht finanzielle Auswirkungen der Sitzungsvorlage

Es handelt sich um Mehrkosten
 budgettechnische Umsetzung

IM	CO	Jahr	Bezeichnung	Gesamtkosten in €	darin zusätzl. Bedarf apl/üpl in €	Finanzierung (Sperr-, Ertrag) in €	Kontierung (Objekt)	Kontierung (Konto)	Bezeichnung
Summe einmalige Kosten:									

Summe Folgekosten:									

Bei Bedarf Hinweise /Erläuterung:

B Kurzbeschreibung des Vorhabens

Die Inhalte dieses Feldes werden (außer bei vertraulichen Vorlagen, wie z. B. Disziplinarvorlagen) im Internet/Intranet veröffentlicht und dürfen den Umfang von 1200 Zeichen nicht überschreiten (soweit erforderlich: Ergänzende Erläuterungen s. Pkt. IV.; bei einigen Vorlagen (z. B. Personalvorlagen) entfallen die weiteren Ausführungen ab Pkt. I.) Es dürfen hier keine personenbezogenen Daten im Sinne des Hessischen Datenschutzgesetzes verwendet werden (Ausnahme: Einwilligungserklärung des/der Betroffenen liegt vor). Es handelt sich um ein **Pflichtfeld**.

Änderung der Kreislaufwirtschaftssatzung, Gebührenbedarfskalkulation der Abfallgebühren für die Jahre 2020/2021

Anlagen:

1. Ermittlung der Kostenüber- oder Kostenunterdeckungen nach den Vorschriften des Hessischen Kommunalabgabengesetzes (HKAG) im Bereich Abfallwirtschaft für das Jahr 2016 (Nachberechnung).
2. Ermittlung der Kostenüber- oder Kostenunterdeckungen nach den Vorschriften des Hessischen Kommunalabgabengesetzes (HKAG) im Bereich Abfallwirtschaft für das Jahr 2017 (Nachberechnung).
3. Gebührenbedarfskalkulation der kostendeckenden Benutzungsgebühren im Bereich Abfallwirtschaft nach den Vorschriften des Hessischen Kommunalabgabengesetzes (HKAG) für die Kalkulationsperiode 2020/2021.
4. Entwurf einer Satzung zur Änderung der Ortssatzung über die Kreislaufwirtschaft im Gebiet der Landeshauptstadt Wiesbaden (Kreislaufwirtschaftssatzung).
5. Synopse Änderung Abfallgebühren.
6. Synopse Änderung Kreislaufwirtschaftssatzung.

Die Anlagen 1 bis 3 können im Büro des Magistrats bzw. beim Amt der Stadtverordnetenversammlung eingesehen werden.

C Beschlussvorschlag:

1. Es wird zur Kenntnis genommen:
 - 1.1. Die in der Anlage 1 beigefügte Ermittlung der Kostenüber- oder Kostenunterdeckungen nach den Vorschriften des Hessischen Kommunalabgabengesetzes (HKAG) im Bereich Abfallwirtschaft für das Jahr 2016 (Nachberechnung).
 - 1.2. Die in der Anlage 2 beigefügte Ermittlung der Kostenüber- oder Kostenunterdeckungen nach den Vorschriften des Hessischen Kommunalabgabengesetzes (HKAG) im Bereich Abfallwirtschaft für das Jahr 2017 (Nachberechnung).
 - 1.3. Die in der Anlage 3 beigefügte Gebührenbedarfskalkulation für die Kalkulationsperiode 2020/2021.
2. Es wird beschlossen,
 - 2.1. dass die in den Jahren 2016 und 2017 entstandenen Kostenüberdeckungen im Bereich der Restabfallgebühren in Höhe von insgesamt 1.790.518,50 EUR in die

Kalkulationsperiode 2020/2021 übertragen werden.

- 2.2. dass die in den Jahren 2016 und 2017 entstandenen Kostenunterdeckungen bei den sonstigen Abfallgebühren in Höhe von insgesamt 117.446,66 EUR nicht in zukünftige Kalkulationsperioden übertragen werden.
- 2.3. ab der Kalkulationsperiode 2020/2021 die Gebühren auf Basis von Wiederbeschaffungszeitwerten gem. § 10 Abs. 2 Satz 5 des Hessischen Kommunalabgabengesetzes (HKAG) kalkuliert werden.
3. Der in der Anlage 4 beigefügte Entwurf einer "Satzung zur Änderung der Ortssatzung über die Kreislaufwirtschaft im Gebiet der Landeshauptstadt Wiesbaden (Kreislaufwirtschaftssatzung)" wird als Satzung beschlossen.

D Begründung

I. Auswirkungen der Sitzungsvorlage

(Angaben zu Zielen, Zielgruppen, Wirkungen/Messgrößen, Quantität, Qualität, Auswirkungen im Konzern auf andere Bereiche, Zeitplan, Erfolgskontrolle)

II. Demografische Entwicklung

(Hier ist zu berücksichtigen, wie sich die Altersstruktur der Zielgruppe zusammensetzt, ob sie sich ändert und welche Auswirkungen es auf Ziele hat. Indikatoren des Demografischen Wandels sind: Familiengründung, Geburten, Alterung, Lebenserwartung, Zuwanderung, Heterogenisierung, Haushalts- und Lebensformen)

III. Umsetzung Barrierefreiheit

(Barrierefreiheit nach DIN 18024 (Fortschreibung DIN 18040) stellt sicher, dass behinderte Menschen alle Lebensbereiche ohne besondere Erschwernisse und generell ohne fremde Hilfe nutzen können. Hierbei ist insbesondere auf die barrierefreie Zugänglichkeit und Nutzung zu achten bei der Erschließung von Gebäuden und des öffentlichen Raumes durch stufenlose Zugänge, rollstuhlgerechte Aufzüge, ausreichende Bewegungsflächen, rollstuhlgerechte Bodenbeläge, Behindertenparkplätze, WC nach DIN 18024, Verbreitung von Informationen unter der Beachtung der Erfordernisse von seh- und hörbehinderten Menschen)

IV. Ergänzende Erläuterungen

(Bei Bedarf können hier weitere inhaltliche Informationen zur Sitzungsvorlage dargelegt werden.)

Zu 1 und 2:

Die ELW haben nach den Vorgaben des Hessischen Kommunalabgabengesetzes (HKAG) für die Jahre 2016 und 2017 eine Nachberechnung der Abfallgebühren vorgenommen. Die Kostennachberechnung kommt zu dem Ergebnis, dass bei den Gebühren für die Entleerung der Restabfallsammelbehälter eine Kostenüberdeckung im Jahr 2016 in Höhe von 1.039.065,24 EUR und im Jahr 2017 in Höhe von 751.453,36 EUR vorliegt. Hingegen ist bei den Gebühren für die Entsorgung von an der Abfalldéponie Dyckerhoffbruch und an den Wertstoffhöfen sowie an der Kleinannahmestelle angelieferten Abfälle im Jahr 2016 eine Kostenunterdeckung in Höhe von 46.246,75 EUR und im Jahr 2017 in Höhe von 50.779,30 EUR entstanden. Ebenso liegt bei den sonstigen Abfallgebühren nach § 29 Abs. 1 bis 5 der Kreislaufwirtschaftssatzung im Jahr 2016 eine Kostenunterdeckung in Höhe von 8.666,04 EUR und im Jahr 2017 in Höhe von 11.754,57 EUR vor.

Nach § 10 Abs. 2 Satz 7 HKAG sind Kostenüberdeckungen, die sich am Ende eines Kalkulationszeitraumes ergeben, innerhalb der folgenden fünf Jahre auszugleichen, Kostenunterdeckung sollen in diesem Zeitraum ausgeglichen werden. Daher werden die in den Jahren 2016 und 2017 entstandenen Kostenüberdeckungen bei den Restabfallgebühren in die

Kalkulationsperiode 2020/2021 übertragen.

Die in den anderen Gebührenbereichen entstandenen Kostenunterdeckungen werden nicht in zukünftige Kalkulationsperioden übertragen. Die Kostenunterdeckungen der Jahre 2016 und 2017 werden im handelsrechtlichen Ergebnis der ELW durch sonstige Gewinne ausgeglichen.

Die für die Kalkulationsperiode 2020/2021 ermittelte durchschnittliche Gebührenerhöhung von rund 3,5% bei den Restabfallgebühren ist im Wesentlichen auf Tarifsteigerungen, allgemeine Kostenerhöhungen und Ausweitung der Serviceleistungen (insbesondere Reinigung der Bioabfalltonne) zurückzuführen.

Nach § 10 Abs. 2 Satz 5 HKAG kann bei der Berechnung der Abschreibungen der Wiederbeschaffungszeitwert zugrunde gelegt werden. Mit der Abschreibung nach dem Wiederbeschaffungszeitwert wird eine Substanzerhaltung erreicht. Es können Abschreibungserlöse erwirtschaftet werden, die geeignet sind, die eingesetzten Betriebsanlagen nach Ablauf ihrer Nutzungsdauer neu zu beschaffen. Um die Aufgabenerfüllung der ELW ohne Belastung des allgemeinen städtischen Haushalts auf Dauer sicherzustellen, müssen durch die Gebühren auch die finanziellen Mittel für eine Ersatzbeschaffung der eingesetzten Betriebsmittel angesammelt werden. Ab der Kalkulationsperiode 2020/2021 werden daher sämtliche Gebührensparten, einschließlich der Abfallgebühren auf Basis von Wiederbeschaffungszeitwerten kalkuliert.

Zu 3:

Mit der Anpassung der Abfallgebühren in den §§ 29 und 30 der Kreislaufwirtschaftssatzung werden zugleich die folgenden wesentlichen Änderungen vorgenommen:

- Nach § 9 Abs. 1 war es für private Haushalte sowie Gewerbetreibende bisher möglich, asbesthaltige Abfallstoffe in größeren Mengen an der Abfalldeponie Dyckerhoffbruch anzuliefern. Zwar sind auf der Deponie weiterhin Ablagerungsflächen für asbesthaltige Abfälle vorhanden, jedoch erteilt das Regierungspräsidium Darmstadt zurzeit nicht die erforderliche abfallrechtliche Genehmigung, so dass nur noch Kleinmengen an Asbest angenommen werden können. Daher wird in § 9 Abs. 1 Nr. 1 und 2 vorsorglich die Anlieferung asbesthaltiger Abfälle auf haushaltsübliche Mengen bzw. 500 kg je Abfallerzeuger und Jahr beschränkt.
- Zur Mengensteigerung der getrennt zu sammelnden Bioabfälle wird § 16 Abs. 3 der Kreislaufwirtschaftssatzung dahingehend geändert, dass die Stadt die Sammelbehälter für Bioabfälle einmal im Kalenderjahr ohne gesonderte Gebührenerhebung reinigt. Die ELW haben zur deutlichen und nachhaltigen Verringerung des Bioabfallanteils in der Restabfalltonne bereits in den vergangenen Jahren eine Vielzahl an Maßnahmen ergriffen und Kampagnen durchgeführt. Mit der nun erfolgten Einführung einer jährlichen Reinigung der Bioabfalltonne soll die Akzeptanz für deren Nutzung weiter gefördert werden.
- Durch den in § 20 Abs. 2 aufgenommen Verweis auf § 18 Abs. 2 S. 3 wird angeordnet, dass eine falsch befüllte Wertstofftonne gebührenpflichtig als außerplanmäßige Leerung über die Restabfallbeseitigung geleert wird.
- In der Vergangenheit kam es leider zu Verwechslungen bei der Befüllung der verschiedenen städtischen Abfallsäcke für Restabfälle und der städtischen Abfallsäcke für Abfälle aus Glas- und Mineralwolle. Zur besseren Unterscheidung der einzelnen Abfallsäcke werden in den §§ 17 Abs. 4, 25 Abs. 2, 29 Abs. 5 und 30 Abs. 6 Nr. 10 der Kreislaufwirtschaftssatzung die erläuternden Klammerzusätze "orangefarbener Kunststoffsack" bzw. "transparenter Kunststoffsack" eingefügt.
- Aufgrund der Änderung des Gesetzes über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die umweltverträgliche Entsorgung von Elektro- und Elektronikgeräten (ElektroG) müssen die in § 23 der Kreislaufwirtschaftssatzung aufgeführten Sammelgruppen entsprechend der gesetzlichen Neureglung angepasst werden.
- In § 30 Abs. 1 werden die bisherigen Gebührenklassen 1 und 6 unter einer neuen Gebührenklasse 1 "Mineralische Schüttgüter mit einem spezifischen Gewicht > 1,0 Mg pro m³"

zusammengefasst.

V. Geprüfte Alternativen

(Hier sind die Alternativen darzustellen, welche zwar geprüft wurden, aber nicht zum Zuge kommen sollen.)

Wiesbaden, 18.09.19

Hans-Martin Kessler
Stadtrat